

Vorlage Stadtparlament

Datum 7. August 2018
Beschluss Nr. 1982
Aktenplan 516.10: Glasfasernetz

Erlass eines Nachtrags I zum Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I zum Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015 gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Veranlassung

Am 8. Februar 2009 erteilte die Bürgerschaft für den Aufbau und Betrieb eines städtischen Glasfasernetzes einen Rahmenkredit von CHF 71,4 Mio. Aus heutiger Sicht kann der Auftrag termingerecht und unter Einhaltung der Vorgaben der Bürgerschaft per 31. Dezember 2019 abgeschlossen werden.

Gemäss Art. 52 Abs. 2 des Stadtwerkereglements (SWR) vom 24. März 2015 (sRS 511.1) ist die gesamte Erschliessung eines Objekts durch das Glasfasernetz inkl. Anschlussleitung und Hausinstallation kostenlos, sofern sie im Rahmen der Ersterschliessung erfolgt und in bestehenden Kabelträgern (Rohrkörper, Trassees, Steigzonen) ausgeführt werden kann.

Die über den Rahmenkredit finanzierte Ersterschliessung aller Liegenschaften in der Stadt St.Gallen läuft Ende 2019 ab. Deshalb werden ab 1. Januar 2020 die Glasfaser-Erschliessung von Liegenschaften und die nötige Hausinstallation kostenpflichtig. Diese geplanten Änderungen basieren auf der schweizweiten Praxis für den Ausbau und Betrieb von FTTH-Glasfasernetzen.

Für neue Erschliessungen ab dem 1. Januar 2020 müssen verschiedene formelle Rahmenbedingungen in Bezug auf die Finanzierung und die Zuständigkeiten angepasst werden. Hierzu ist das Stadtwerkereglement zu ändern.

2 Kommentierung der einzelnen Artikel

Art. 47 Abs. 1 Der Hausanschlusskasten wird nicht mehr als Teil der Anschlussleitung betrachtet, sondern als Teil der Hausinstallation, weil diese Zusammengehörigkeit in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der schweizweiten Praxis entspricht.

Art. 47 Abs. 2 Die Gebühr für die Erstellung oder Änderung der Anschlussleitung richtet sich nach der Anzahl Nutzungseinheiten, weil die Anzahl Nutzungseinheiten die Dimensionierung der Anschlussleitung bestimmt.

Der bisherige Art. 47 Abs. 2 ist nicht mehr nötig, weil in Art. 13 Abs. 1 sowie Art. 15 Abs. 2 SWR bereits geregelt ist, dass die Anschlussleitungen und Hausinstallationen ausschliesslich von den Stadtwerken erstellt werden; damit entscheiden die Stadtwerke auch über die Ausgestaltung.

Art. 47bis Es war bisher nur festgelegt, dass die Hausinstallationen ausschliesslich durch die Stadtwerke erstellt und unterhalten werden (Art. 15 SWR), nicht jedoch die Kostentragung dafür. Da die Kosten je nach Situation deutlich variieren können, ist es sinnvoll, die entsprechenden Gebühren nach den tatsächlichen Kosten zu bemessen. Wie auch bei anderen Versorgungen üblich, kann der Stadtrat im Gebührentarif eine Pauschale festlegen, die sich an den tatsächlichen Kosten zu orientieren hat.

Art. 48 Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. In Art. 9 Abs. 2 des Reglements über das städtische Glasfasernetz vom 15. Juni 2010 (cRS 2010, 63) war vorgesehen, dass im Fall der vorzeitigen Kündigung die von der Stadt finanzierten Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschlusskasten und Hausverkabelung (heute als Hausinstallation bezeichnet) pro rata temporis zu übernehmen sind. Beim Erlass des Stadtwerkereglements (SWR) vom 24. März 2015, das auch das Reglement über das städtische Glasfasernetz ersetzte, wurde in Art. 48 Abs. 2 versehentlich der Begriff „Anschlussleitung“ statt „Hausinstallation“ eingefügt. Zudem ist der Begriff „Kundschaft“ falsch, da es beim Glasfasernetz kein Bezugsverhältnis und damit auch keine Kundschaft geben kann (vgl. Art. 5 SWR). Richtig ist „Eigentümerschaft des Objekts“. Ferner wird präzisiert, wie der Abzug „pro rata temporis“ gerechnet wird.

Art. 52 Abs. 2 Dies war die Übergangsbestimmung für die Zeit der Ersterschliessung. Da diese kurz vor dem Abschluss steht, kann sie aufgehoben werden. Die Aufhebung dieser Bestimmung wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Ersterschliessung tatsächlich abgeschlossen ist.

3 Schlussfolgerung

Die Änderungen im Stadtwerkereglement basieren auf der schweizweiten Praxis für den Betrieb von FTTH-Glasfasernetzen. Die Eigentümerschaft eines Objektes beteiligt sich, basierend auf der Anzahl Hausinstallationen, an den Kosten für die Erschliessung eines Neubaus.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:

- Synopse zum Nachtrag I zum Stadtwerkereglement (SWR)
- Entwurf Nachtrag I zum Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015

☒ Keine Öffentlichkeitsarbeit ☐ Medienmitteilung ☐ Medienkonferenz

Stellungnahme Dritter:	☐ Nein	KOM	RL	FIN	PD	ILA	UE	KöB	AGVR	OE
	☒ Ja: →	☐	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
kein Mitbericht (einverstanden)		☐	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mitbericht* liegt bei		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

*Ergänzungen, Vorbehalte, Ablehnung